

11. Umweltschutz

1162

Kehrichtabfuhr. Ausnahme vom Abfuhrobligatorium für Ferienhäuser?

Die Kehrichtabfuhr ist in W. nach dem vom Regierungsrat genehmigten Kehrichtabfuhr-Reglement für alle Haushaltungen und Betriebe obligatorisch. Nach Art. 2 Abs. 2 des Reglementes kann der Gemeinderat die private Abfuhr ausnahmsweise zulassen, «sofern keine störenden oder schädlichen Einwirkungen zu befürchten sind und die Bestimmungen des Gewässerschutzes nicht verletzt werden».

Dem Ferienhausbesitzer W. wurde im Juni 1973 für die Kehrichtabfuhr eine Rechnung im Betrage von Fr. 35.– gestellt. Eine dagegen erhobene Einsprache wies der Gemeinderat am 21. August 1973 ab mit der Begründung, für Ferienhäuser würden grundsätzlich keine Ausnahmegewilligungen erteilt. In dem am 15. September 1973 erhobenen Rekurs beantragt W., der Entscheid des Gemeinderates sei aufzuheben; er transportiere seinen Kehricht jeweils selber mit dem Auto an seinen Wohnort St.Gallen.

Der Regierungsrat bestätigte den gemeinderätlichen Entscheid.

Der Rekurrent bestreitet weder die Rechtmässigkeit des Obligatoriums der Kehrichtabfuhr noch der grundsätzlichen Gebührenpflicht oder der Gebührenhöhe; er ist aber der Auffassung, der Gemeinderat verweigere ihm zu Unrecht eine Ausnahmegewilligung im Sinne von Art. 2 des Kehrichtabfuhr-Reglementes. Diese Bestimmung wurde geschaffen, um unzumutbare Härten zu vermeiden, etwa in Fällen, wo der Weg zur Strasse, die vom Kehrichtwagen befahren wird, unangemessen weit ist. Vor allem im Interesse des Gewässerschutzes ist zweifellos eine restriktive Auslegung am Platze. Der Gemeinderat teilt denn auch mit, er habe bisher noch keine Ausnahmegewilligung erteilt; es könne nämlich kaum kontrolliert werden, wohin der betreffende Kehricht tatsächlich geführt wird. Im Lichte dieser konsequenten Praxis vermag der Rekurrent nicht darzutun, dass ihn die Verweigerung der Ausnahmegewilligung besonders hart oder

unbillig trifft; es verhält sich bei ihm nicht anders als bei zahlreichen weiteren Ferienhausbesitzern, die von der Gebührenpflicht ebenfalls nicht entbunden werden. Sein Ferienhaus liegt unweit der Strasse, weshalb ihm durch die obligatorische Abfuhr keine besonderen Unannehmlichkeiten entstehen. Daran ändert nichts, dass er angeblich in der Lage ist, seinen Kehrriech selber nach St.Gallen zu führen. Mit dieser Begründung könnte die gesamte, im Interesse des Gewässerschutzes unerlässliche Ordnung auf dem Gebiete der Kehrriechabfuhr völlig durchlöchert werden.

RRB 2.1.1974

1163

Kehrriechabfuhr. Die Kehrriechabfuhrgebühr ist von einem Ferienhausbesitzer auch dann zu entrichten, wenn er geltend macht, er führe den Kehrriech selber ab.

Der Gemeinderat W. wies das Gesuch des E. L., der in W. ein Ferienhaus besitzt, um Befreiung von der jährlichen Kehrriechgebühr ab. Die Benützung der Kehrriechabfuhr sei für alle Wohnungs- und Betriebsinhaber obligatorisch; die Möglichkeit des Gebührenerlasses sei im Kehrriechreglement nicht vorgesehen, und abgesehen davon würde die Erteilung einer Ausnahmebewilligung die künftige Praxis in unhaltbarer Weise präjudizieren.

E. L. erhob Rekurs beim Regierungsrat mit der Begründung, er mache von der Kehrriechabfuhr keinen Gebrauch; er nehme jeweils den Kehrriech aus dem Ferienhaus an seinen Wohnort S. mit.

Der Regierungsrat wies den Rekurs mit folgender Begründung ab:

Die Kehrriechabfuhr ist eine öffentliche Aufgabe. Die von den Privaten hierfür zu entrichtende Entschädigung stellt eine Benützungsgebühr dar (vgl. Zbl. 1967, S. 407; 1966, S. 209). Diese ist nach der Rechtsprechung und nach allgemeiner Lehre als Entgelt des Bürgers für eine ihm zukommende Leistung des Gemeinwesens dem Kostendeckungs- und dem Äquivalenzprinzip unterworfen (Zbl. 1978, S. 206; 1974, S. 400 und 1966, S. 210). Eine Verletzung des Kostendeckungsprinzips, wonach das Total der Kehrriechabfuhrgebühren der Gemeinde W. den Gesamtaufwand für die Kehrriechabfuhr übersteigen würde, macht der Rekurrent nicht geltend. Das Äquivalenzprinzip verlangt, dass die Gebühr in einem angemessenen